

Informationsschreiben zur geplanten Objektbesichtigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der (Um-)Finanzierung des von Ihnen bewohnten Objektes möchte das finanzierende Kreditinstitut eine Wertermittlung der Immobilie durchführen. Hierzu ist eine Besichtigung des Objekts durch einen neutralen Sachverständigen erforderlich.

Rechtlicher Hintergrund

Die Besichtigung erfolgt auf Grundlage der Beleihungswertermittlungsverordnung (BelWertV). Gemäß § 5 Abs. 1 BelWertV sind Kreditinstitute gesetzlich verpflichtet, Beleihungsobjekte von innen und außen zu besichtigen, um eine ordnungsgemäße Wertermittlung sicherzustellen. Es handelt sich hierbei um einen standardisierten bankinternen Vorgang.

Ablauf des Termins

- ▶ **Dauer:** Die Besichtigung der Wohneinheit wird voraussichtlich **10 bis 15 Minuten** in Anspruch nehmen.
- ▶ **Umfang:** Der Sachverständige begutachtet die Wohnräume sowie die relevanten Gemeinschaftsflächen (z. B. Keller, Haustechnik, Außenanlagen).
- ▶ **Dokumentation:** Zur Erstellung des gesetzlich vorgeschriebenen Berichts werden Notizen zur Ausstattung sowie Fotos der Innenräume und der Außenansichten angefertigt.

Datenschutz und Privatsphäre

Der Schutz Ihrer Privatsphäre wird selbstverständlich gewahrt:

- ▶ Der Sachverständige ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- ▶ Fotos dienen ausschließlich der internen Dokumentation für das Kreditinstitut. Sollten Sie die Aufnahme bestimmter privater Bereiche nicht wünschen, wird dies nach Rücksprache berücksichtigt.
- ▶ Eine Weitergabe der Daten an unbefugte Dritte erfolgt nicht.

Mitwirkung

Zur Durchführung des Termins ist lediglich der Zugang zu den Wohnräumen sowie ggf. zugehörigen Keller- oder Nebenräumen sicherzustellen. Besondere Vorbereitungen Ihrerseits sind nicht erforderlich.

Durchführung

Die Objektbesichtigung wird durch die Werigon GmbH (Emanuel-Leutze-Str. 8, 40547 Düsseldorf) bzw. durch deren beauftragte Sachverständige durchgeführt.

Weitere Informationen finden Sie unter www.werigon.de.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung bei der Umsetzung dieser regulatorischen Vorgabe.